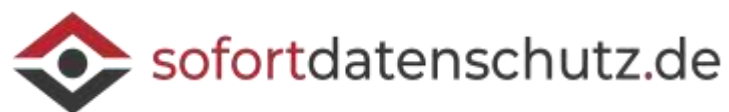
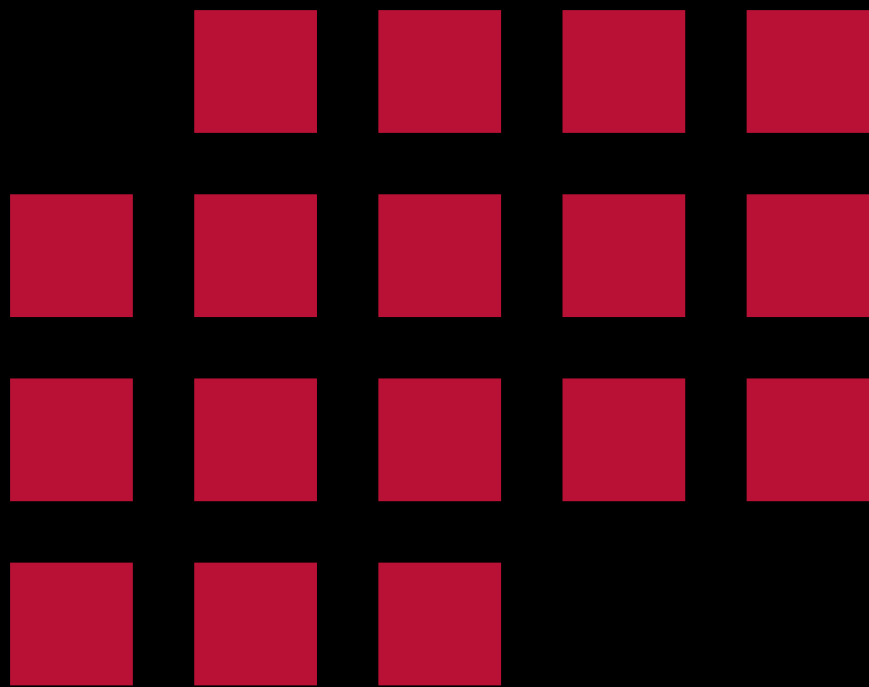


15 Tipps zur DSGVO-konformen Datenerfassung von Mietinteressierenden



1. Nur Daten, die zur Durchführung des Mietvertrags erforderlich sind, erheben





2. Differenzierung der jeweils notwendigen Datenerhebung von Mietinteressierenden anhand folgender drei Zeitpunkte:
 - 1) Besichtigungstermin
 - 2) Vorvertragliche Phase
 - 3) Entscheidung für Mieter

Besichtigung

3. Vor Besichtigung dürfen Angaben zur Identifikation (Personalausweis zeigen lassen, aber nicht kopieren) und aus dem Wohnberechtigungsschein erfragt werden



Vorvertragliche Phase

4. Bei Mietinteresse: Anzahl der einziehenden Personen und ob es sich um Kinder / Erwachsene handelt, dürfen erfragt werden - nicht aber Familienstand oder weitere Daten von Personen, die nicht Mietvertragspartei werden sollen





Vorvertragliche Phase

5. **Bestehende Insolvenzverfahren, Schuldnerverzeichnis und Auskunft über Mietzinsrückstände in den letzten 5 Jahren können erfragt werden**

Vorvertragliche Phase

6. Abfrage von Religion, Rasse oder ethnischer Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich unzulässig



Vorvertragliche Phase

7. Erhebung von Daten über Vorstrafen und mögliche laufende Ermittlungsverfahren unzulässig





Vorvertragliche Phase

8. Angaben zu Heiratsabsichten, Schwangerschaften, Kinderwünschen sowie Mitgliedschaften in Parteien und Mietvereinen sind unzulässig

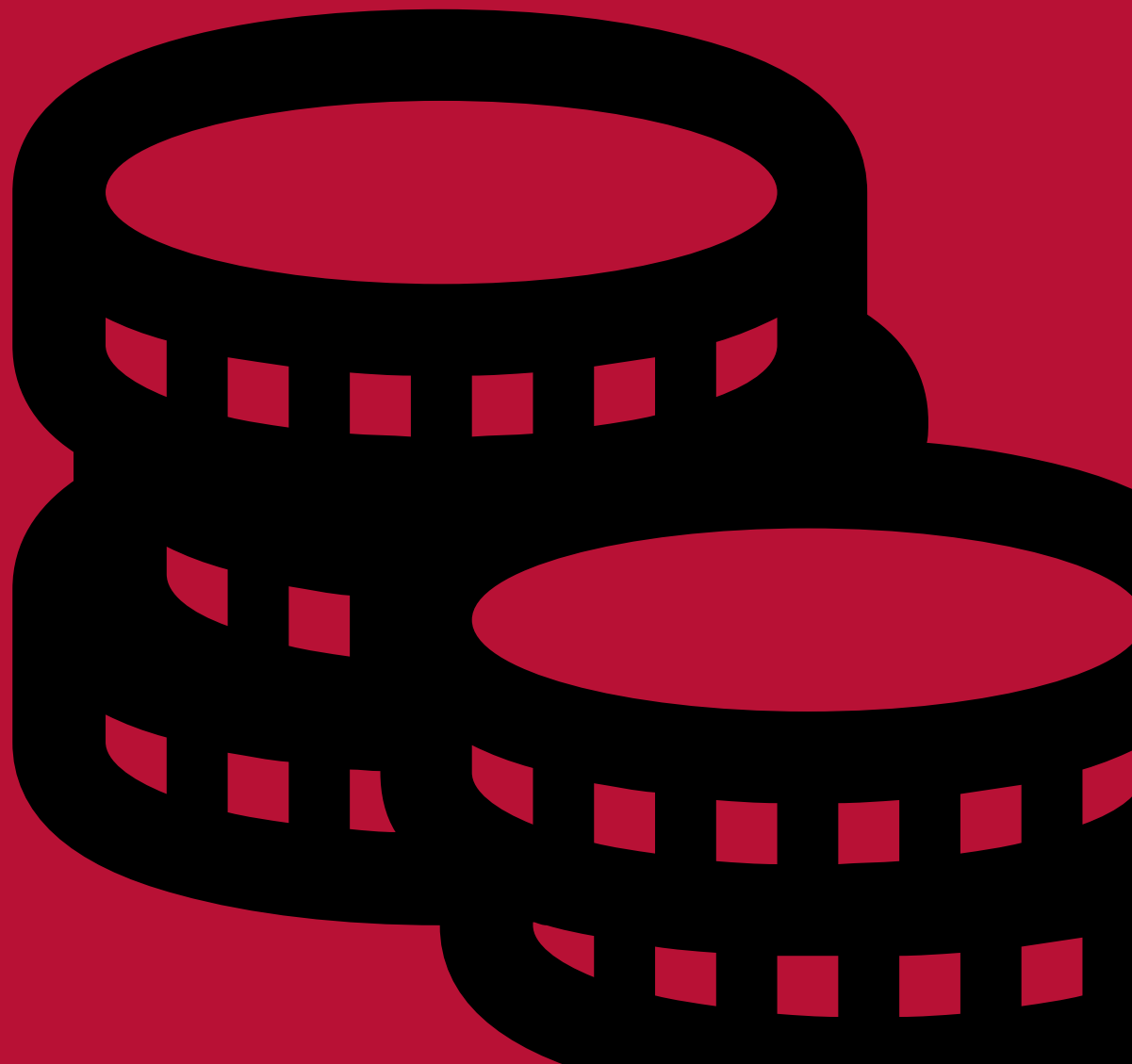
Vorvertragliche Phase

9. Nach Beruf und Arbeitgeber darf gefragt werden, nicht aber nach der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses



Vorvertragliche Phase

10. Erfragen des Nettoeinkommens und des Betrags, der nach Abzug der laufenden monatlichen Belastungen für die Miete zur Verfügung steht, erlaubt. Fragen nach sonstigen Einkommensverhältnissen und Details zu monatlichen Belastungen sind unzulässig



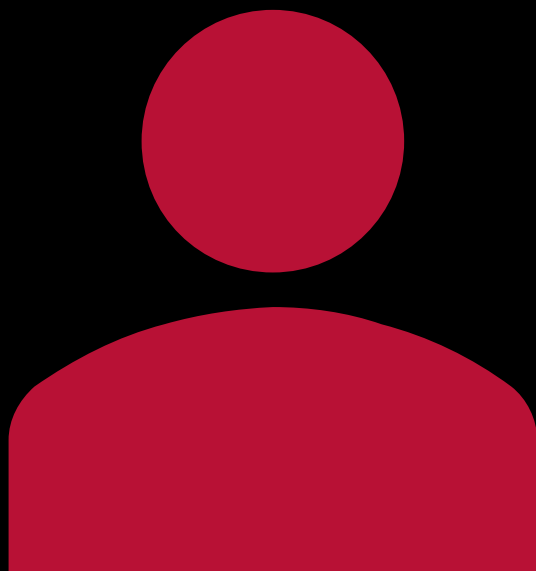
Vorvertragliche Phase

11. Erfragen von Haustieren zulässig



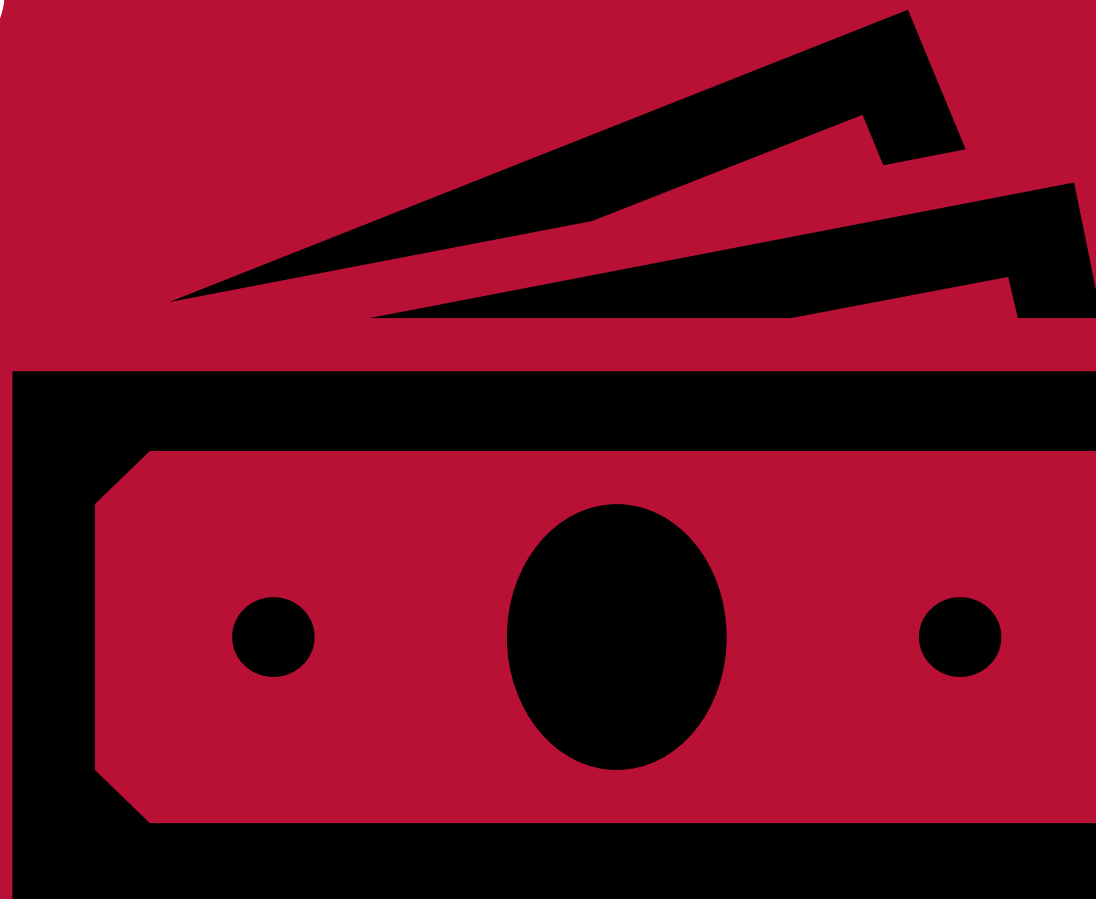
Entscheidung für Mieter

12. Erfragen von
Kontaktinformationen früherer
Vermieter:innen **nicht erlaubt**



Entscheidung für Mieter

13. Erfragen von Angaben zur Zahlungsfähigkeit der Mietinteressierenden erlaubt. Beibringung von Mietschuldenfreiheitsbescheinigung kann nicht verlangt werden, da Vorvermieter:innen nicht verpflichtet sind diese zu erteilen (Alternative: Quittungen oder Kontoauszüge als Nachweis)





Entscheidung für Mieter

14. Für Mietvertragsabschluss:
Kopie von Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug oder Einkommensteuerbescheid ok
(Schwärzung nicht erforderlicher Angaben)

Entscheidung für Mieter

15. Bonitätsauskünfte von Auskunftsteilen (z.B. Schufa) dürfen verlangt werden, sofern nicht schon genügend spezielle Bonitätsnachweise vorliegen



Folgen Sie unserem Hashtag
#sofortdatenschutz
für weitere To-Do's und
Handlungsempfehlungen